

Widmung eines Teilstückes der Straße "Sandweg" in Gummersbach-Windhagen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.12.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt folgende

Widmungsverfügung:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. In GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird das Teilstück der Straße „Sandweg“ Gemarkung Gummersbach, Flur 1, Flurstücke 687, 688 und 689, im Stadtteil Windhagen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Benutzungsart beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan (Anlage 2), in dem der zu widmende Bereich der Straße „Sandweg“, Stadtteil Windhagen gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch nicht verlängert.

Begründung:

Der Sandweg in Gummersbach-Windhagen erstreckt sich heute über die Flurstücke 3246, 3247, 3248 und 2200 (Gemarkung Gummersbach, Flur 4) und die Flurstücke 687, 688 und 689 (Gemarkung Gummersbach, Flur 1).

Mit Widmungsverfügung vom 15.02.1990 wurden die Flurstücke 2372 und 2200 (Gemarkung Gummersbach, Flur 4) des Sandweges dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Ein Teilbereich des Flurstückes 2372 (Gemarkung Gummersbach, Flur 4) wurde durch Verfügung vom 10.04.2000 wieder eingezogen. Nach dem Einziehungsverfahren erfolgten durch Teilung bzw. Vereinigung mehrere katastermäßige Umbenennungen/Veränderungen des damaligen Flurstückes 2372. Die heutige Katasterbezeichnung lautet 3246 und 3248.

Das heutige Flurstück 3247 (Gemarkung Gummersbach, Flur 4) ist über die Sammelwidmung der „Landstraße“ vom 06.07.1985 für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet (damals Gemarkung Gummersbach, Flur 4, Flurstück 1991) und soll parallel in „Sandweg“ umbenannt werden (siehe hierzu Vorlage 05294/2023).

Somit ist festzustellen, dass der derzeit dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmete Bereich des Sandweges aus den Flurstücken 3246, 3247, 3248 und 2200 besteht.

Der Bereich des Wendehammers (Gemarkung Gummersbach, Flur 1, Flurstücke 687, 688 und 689) ist aktuell nicht gewidmet (siehe beigefügter Lageplan, Anlage 2). Dieser ist in der Örtlichkeit jedoch bautechnisch hergestellt und soll hiermit nun ebenfalls den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Fläche ist vollständig im städtischen Eigentum.

Weiterhin ist festzustellen, dass ein Teil des Flurstückes 3246 (ca. 85 m²) nicht als Straße hergestellt ist und sich als Grünfläche darstellt. Für diesen Bereich soll das Einziehungsverfahren eingeleitet werden (siehe Vorlage 05350/2023).

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 - Luftbild